

Leistungsbeschreibung

Hintergrund:

Nach der aktuellen Rechtslage sind für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen zwei unterschiedliche Träger zuständig. Für junge Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung ist der Träger der Sozialhilfe, für junge Menschen mit einer seelischen Behinderung ist die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Da dies zu verschiedenen Schnittstellenproblemen führt, diskutieren Fachwelt und Politik bereits seit mehreren Jahren die Zusammenlegung der Zuständigkeiten unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (sogenannte „Große Lösung im SGB VIII“).

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „AG für junge Menschen mit Behinderungen“ hat sich von Dezember 2010 bis März 2013 im Auftrag der ASMK und der JFMK mit der Frage der Neuordnung der Zuständigkeiten befasst und personelle, finanzielle und strukturelle Fragestellungen in Bezug auf die mögliche „Große Lösung im SGB VIII“ geprüft. In ihrem Abschlussbericht empfiehlt die AG die „Große Lösung im SGB VIII“ unter dem Vorbehalt der Klärung der im Abschlussbericht genannten weiterhin offenen Fragen. Außerdem spricht sie sich im Falle einer „Große Lösung im SGB VIII“ für die Schaffung eines einheitlichen Leistungstatbestandes aus, der die bisherigen Hilfen zur Erziehung und die Leistungen der Eingliederungshilfe unter dem Begriff „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ zusammenfasst und weiterentwickelt.

Vor diesem Hintergrund prüft das BMFSFJ die im Bericht genannten weiteren Fragen, um die Entscheidungsgrundlage für die Umsetzung der „Großen Lösung im SGB VIII“ weiter zu qualifizieren. Dazu gehört auch die Frage des Weiterentwicklungsbedarfes der Hilfen zur Erziehung im Falle einer „Großen Lösung im SGB VIII“ mit einem neuen Leistungstatbestand.

Ein solcher Weiterentwicklungsbedarf lässt sich in zwei Punkten feststellen:

Die Hilfeformen der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe müssen zum einen inhaltlich aneinander angepasst und weiterentwickelt werden, so dass sie einen sinnvollen einheitlichen Leistungskatalog für die neue Leistung „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ bilden.

Zum anderen – und darum geht es bei dem hier beschriebenen Leistungsgegenstand – müssen die bisherigen Hilfeformen der Hilfen zur Erziehung in der Praxis auf die (vermehrte) Inanspruchnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eingestellt werden.

Leistungsgegenstand:

Der Leistungsgegenstand gliedert sich in zwei Teile.

Im ersten Teil sollen Kriterien entwickelt werden, denen die Leistungsangebote der bisherigen Hilfen zur Erziehung entsprechen müssen, um auf die (vermehrte) Inanspruchnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eingestellt zu sein.

Die Kriterien sind für die Angebotsstruktur sowie für die Umsetzung der Angebote (z.B. Zugang von Kindern mit Behinderungen zu den Angeboten; zusätzlicher Aufwand im Einzelfall, wenn Hilfe von einem Kind mit Behinderung in Anspruch genommen wird, wie Personalaufwand und Sachaufwand; Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Sozialhilfe/Netzwerk mit anderen Fachrichtungen) zu entwickeln.

Die Kriterien können zum Beispiel im Wege der Untersuchung verschiedener bestehender Leistungen, die bereits auf junge Menschen mit Behinderungen abzielen, entwickelt werden. Hierzu gehören Leistungen der Eingliederungshilfe durch die Sozialhilfe, Best-Practice-Beispiele der Frühförderung und Best-Practice-Beispiele der Hilfen zur Erziehung.

Zudem soll eine Datenlage zur Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung durch junge Menschen mit Behinderungen ermittelt werden. Gegenstand der Datenlage soll die Anzahl der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfen zur Erziehung durch junge Menschen mit Behinderungen an einem ausgewählten Stichtag differenziert nach der Art der Behinderung (geistige, körperliche, seelische Behinderung, Mehrfachbehinderung oder Behinderungsart kann nicht zugeordnet werden) sein. Die Ergebnisse sollen als Gesamtzahl für Deutschland sowie differenziert nach Jugendamtsbezirken dargestellt werden.

Im zweiten Teil kann dann anhand der entwickelten Kriterien der Weiterentwicklungsbedarf bei den bisherigen Hilfen zur Erziehung in Bezug auf die Inanspruchnahme durch junge Menschen mit Behinderungen bestimmt werden. Hierfür ist zunächst eine Bestandsaufnahme erforderlich. Diese kann anhand der im ersten Teil entwickelten Datenlage sowie anhand einer Abfrage von einer **repräsentativen Auswahl** von Kommunen (hier keine Abfrage aller Kommunen) aufgestellt werden. Im Anschluss daran lässt sich der Aufwand ableiten, der notwendig ist, damit die Hilfen zur Erziehung die genannten Kriterien erfüllen.

Das Projekt soll eine Laufzeit von insgesamt 12 Monaten haben.